



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Umschlag von 100 t und mehr nicht gefährlichen Abfällen und Aluminium je Tag sowie zur Lagerung von maximal 16.950 t nicht gefährlicher Abfälle oder 16.400 t Aluminium**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,  
Gemarkung: **Magdeburg**  
Flur: **209**  
Flurstück: **10104, 63/11, 424/63**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Emissionen der Anlage beschränken sich auf Staub bei Schüttvorgängen und Fahrbewegungen sowie auf Dieselruß durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen. Durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden diese Emissionen der Anlage deutlich reduziert und verursachen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die an den nächsten Immissionsorten zulässigen Immissionskontingente im Tagzeitraum um mindestens 4,1 dB(A) unterschritten werden. Nachts wird die Anlage nicht betrieben. Durch die flächenbezogenen Geräuschkontingente wird gewährleistet, dass die im Bereich der nächsten Wohnbebauung zulässigen Immissionswerte unter Berücksichtigung aller schallemittierenden Anlagen (Vorbelastungssituation) im Bereich des Hafengeländes eingehalten werden.

- Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.
- Nachteilige Auswirkungen auf das östliche FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind aufgrund der gewerblichen und industriellen Vorbelastungen des Standortes und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und emissionsseitigen Schadstoffeinträge in den Boden verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden, so dass sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung ergeben können. Die Lagerung der nicht mit Schadstoffen belasteten Aluminiumabfälle verursacht keine nachteiligen Auswirkungen durch verunreinigtes Niederschlagswasser auf das Schutzgut Wasser. Die Lagerung der Abfälle die eine Wassergefährdung aufweisen, erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der Umgang mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen und Hilfsmaschinen erfolgt in geschlossenen Systemen, deren Dichtheit regelmäßig überprüft wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.
- Durch die relativ geringe Lagerhöhe im Bereich des Freilagers und die abschirmende Wirkung der angrenzenden Lagerhallen ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Der Betrieb der Anlage verursacht nur irrelevante staubförmige Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht hervorgerufen werden. Da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sind, können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmale ergeben.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.